

Vf  
2089a

Neues MünzEdict vnd

VALVATION

Des

**Durchlauchtigsten**

Hochgebornen Fürsten vnd

Herrn/Herrn Christiani des andern/Hertzo-  
gen zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Erz-  
marschaln vnd Churfürstens/Landgraffens in Düringen/  
Marggraffens zu Meissen/vnd Burggraffens zu  
Magdeburg / vor sich /

Vnd den Durchlauchtigen / Hochgebornen  
Fürsten vnd Herrn/Herrn Johan Georgen/ Auch in Vor-  
mündschafft Herrn Augusten/ Gebrüdern/  
Hertzen zu Sachsen/etc. Landgrafen in Düringen/  
vnd Marggrafen zu Meissen.

Wie hinfürder allerley Guldene vnd Sil-  
berne Münz außgeben vnd genommen werden solle/  
Auch welche Sorten gantzlichen verboten vnd abge-  
schafft.

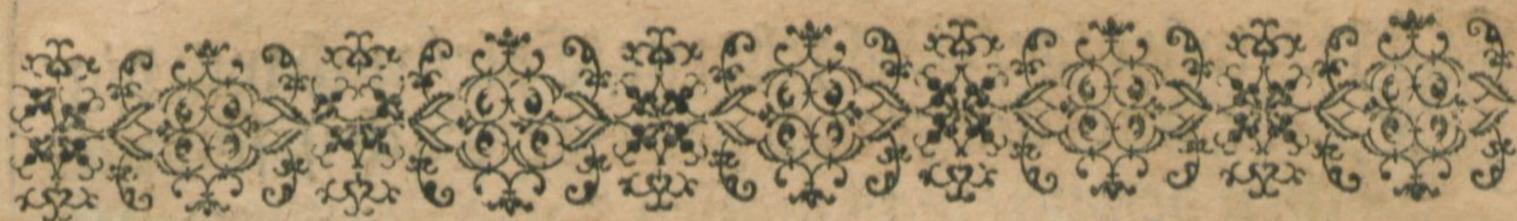
Leipzig/

Cum Gratia & Privilegio, &c.

Ben Wolfgang Stürmer zu finden.







# In Gottes Gnaden

**S**wir Christian der Ainer / Herzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraf in Düringen / Marggraf zu Meissen / vnd Burggraf zu Magdeburg / etc. vor vns / vnd den Hochgeborenen Fürsten / Herrn Johans Georgen / vñ dan in Vormündschafft / des auch Hochgeborenen Fürsten / Herrn Augusten / Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Düringen vnd Marggraffen zu Meissen / vnser freundliche liebe Brüdere vnd Gevatter / Entbieten allen vnd jeden Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober Haupt vnd Amptleuten / Berwaltern / Schössern / Gleitsleuten / Bürgermeistern / Richtern vnd Râthen in Städten / Schultessen / vnd in gemein allen vnsern vnd vnser geliebten Brüder vorpfflichten / Vnterthanen vnd Vorwandtē / Geistlich oder Weltliches Standes / auch denen / so sich vnser Schutzes gebrauchen / vnd die / so sonst in vnsern vnd J. L. Landen ihren enthalt / Hande / Gewerbe vnd Genieß haben / treiben vnd üben / vnsern Gruß / Gnad vnd geneigten Willen.

a ii

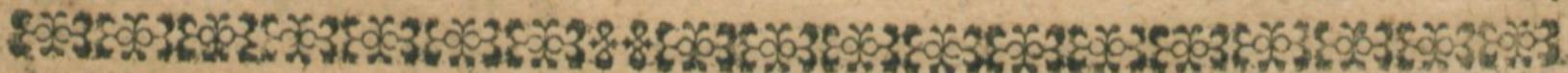
Chrwür-



**H**rwürdige/Wolgeborne/Edle/auch wüldige  
Liebe/andechtige vnd getrewe/Euch ist sämpth-  
chen bewust/was massen das Münzwesen im  
ganzen Römischen Reich/vnd dann in diesem Ober-  
sächsischen Kreiß vnd vnsern Landen in ein merckli-  
chen abfall dahero gerathen/In dem wir vnd andere  
Stände dieses Kreisses/vns sonderlichen der guten/  
grogen Sorten vor andern befließen/vnd die publi-  
cirten Reichs Münz Edict nicht ohne mercklichen  
schaden vñ nachtheil bißhero steiff vnd feste gehalten/  
Darbey aber sehen vnd erfahren müssen/das durch ei-  
gennützigē partierische Leute solche gute harte Münz-  
sorten aus dem Lande hauffenweise hinweg geschickt/  
dargegen aber dasselbe mit außwertischen/vntüchti-  
gen Münzen erfüllet/vnd dadurch menniglichen/hö-  
hes vñnd nidriges Standes zum höchsten verletzet/  
graviret vnd beschweret worden.

Wiewol nun auff gemeinen Reichs/Kreiß vñnd  
Probationtügen darwider nützliche bedencken ge-  
fast/vnd sonderlichen vnser hochgeehrte Vorfahren  
zum offternmal vnterschiedliche/gantz ernste Manda-  
ta publiciren lassen/in Hoffnunge/solehem vorderb-  
lichen Landschaden gebürlichen zuwehren/so hat doch  
die tägliche erfahrung bezeuget/das es in allen Kreiß-  
sen je lenger je ärger worden/vnd endlichen aus dem  
Münzwesen ein lautere Mercantia oder Krämeren  
werden wollen.

Wann



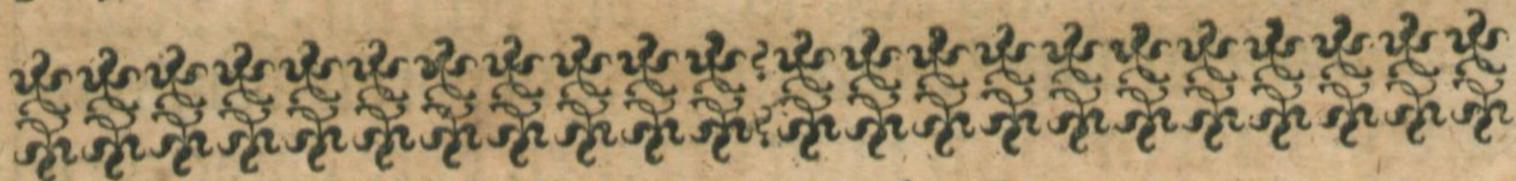
Wann wir aber solchem Unheil / ohne eufferstes  
Verderben dieser Lande / lenger nicht zusehen können /  
haben wir vns mit gesambten Ständen des Ober-  
sächsischen Kreisses / am 13. Octobris des 1609. Jahrs  
jüngst hin gen Leipzig betaget / vnd durch unsere aller-  
seits Râthe die Sache mit allem fleiß berathschlagen  
vnd erwegen lassen.

Vnd ob wol anfangs gesampte Stände nichts  
lieberr gesehen / als daß man bey dem im H. Reich  
*publicirten* MünzEdict auch forthin vorbleiben / vnd  
darvon im wenigsten nicht schreiten oder abweichen  
möchte / Dieweil aber darneben befunden / daß allbe-  
reit der Niedersächsische / Ober vnd Nieder Rheinische  
Kreis / vnd andere Ghur : vnd Fürsten / hierinnen vor-  
enderunge fürgenommen / dahero leicht zu erachten /  
dem Obersächsischen Kreis alleine bey dem MünzE-  
dict zu vorbleiben / vnd das Münzwesen im vorigen  
Stande zuerhalten vnmöglichen fallen wolle.

So haben wir demnach vns mit allen Ständen  
des Obersächsischen Kreisses dahin verglichen /  
daß man von dem *publicirten* MünzEdict / so viel die  
*bonitatem intrinsecam* betrifft / keinesweges im ge-  
ringsten nicht weichen / sondern bestendig darbey ver-  
harren.

Den euserlichen werth vnd *Valor* der Sor-  
ten aber anreichende / sich den jetzigen zeiten vnd Leuff-  
ten

en/ zu erhaltunge der Commertien nothhalben et  
was accommodiren, vnd den benachbarten Kreissen  
etlicher massen conformiren, Vnd demnach die gro-  
ben vnd kleinen Guldene vnd Silberne Sorten / so  
bisher der Reichsordnung gemess / vorinsetz / in  
dem Valor vnd Preisz nach Böhmischer vnd Meißni-  
scher wehrung hinforder eingenommen vnd außge-  
geben werden solte / wie vnterschiedlichen hernach fol-  
get / Nemlichen:



## Valuation der Guldener

### Münzsorten.

#### Ein Keimisch Goldgülden.

Böhmischer wehrung/25. Batzen/thut anderthalben gülden/10. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/33. Groschen/4. pf. thut 1. Gülden/12. gr. 4. pf.

#### Ein Ducat.

Böhmischer wehrung/34. Batzen/thut 2. Gülden/16. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/45. Groschen/4. pf. thut 2. gülden/3. gr. 4. pf.

#### Ein alter Englot.

Böhmischer wehrung/49. Batzen/thut 3. gülden/16. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/65. groschen/4. pf. thut 3. gülden/2. gr. 4. pf.

#### Ein alter Rosenobel.

Böhmischer wehrung/75. Batzen/ thut 5. gülden.  
Meißnischer wehrung/100. groschen, thut 4. gülden/16. groschen.

#### Ein alter Schiffnobel.

Böhmischer wehrung/64. Batzen / thut 4. gülden/16. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/85. grosch. 4. pf. thut 4. gülden/1. grosch. 4. pf.

Einc



### Eine SonnenKrone.

Böhmischer wehrung/30. Batzen/thut 2. Gulden.

Meißnischer wehrung/40. Groschen/thut 1. Gulden/19. Groschen.

### Ein Spanischer vnd Italienischer Pistolet.

Böhmischer wehrung/28. Batzen/thut anderthalben gulden/22. Kreuzer.

Meißnischer wehrung/37. Grosch. 4. pf. thut 1. Gulden/16. Grosch. 4. pf.

### Eine doppelte Spanische oder doppelte Krone/mit dem langen Creutze.

Böhmischer wehrung/60. Batzen/thut 4. Gulden.

Meißnischer wehrung/80. groschen/thut 3. Gulden/17. groschen.

### Ein gulden Real.

Böhmischer wehrung/24. Batzen / thut anderthalben Gulden/6. Kreuzer.

Meißnischer wehrung/32. Groschen/thut 1. Gulden/11. Groschen.

### Ein doppelt gulden Real.

Böhmischer wehrung/49. Batzen/thut 3. Gulden/16. Kreuzer.

Meißnischer wehrung/65. grosch. 4. pf. thut 3. Gulden/2. Grosch. 4. pf.

### Ein Albertiner.

Böhmischer wehrung/22. Batzen vnd ein halben/thut anderthalben fl.

Meißnischer wehrung/30. Groschen/thut 1. Gulden/9. Groschen.

### Ein doppel Albertiner.

Böhmischer wehrung/45. Batzen/thut 3. Gulden.

Meißnischer wehrung/60. Groschen/thut 2. Gulden/18. Groschen.

### Ein Milroser mit dem breiten Creuz.

Böhmischer wehrung/31. Batzen/thut 2. gulden / 4. Kreuzer.

Meißnischer wehrung/41. Groschen/4. pf. thut 1. gulden/20. gr. 4. pf.

### Ein Crossat mit einem langen Creuz.

Böhmischer wehrung/31. Batzen/thut 2. Gulden 4. Kreuzer.

Meißnischer wehrung/41. Groschen/4. pf. thut 1. Gulden/20. gr. 4. pf.

Valva-



# Valvation Silberner

## Münzsorten.

### Ein Reichsthaler.

Böhmischer wehrung/ 21. Batzen/ Thut 1. Gulden/ 24. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/ 28. Groschen/ Thut 1. Gulden/ 7. Groschen.

### Ein Reichsgulden Thaler.

Böhmischer wehrung/ 18. Batzen/ thut 1. Gulden/ 12. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/ 24. Groschen/ thut 1. Gulden/ 3. Groschen.

### Ein Königsthaler.

Böhmischer wehrung/ 23. Batzen/ thut anderthalben Gulden/ 2. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/ 30. Grosch. 8. pf. thut 1. Gulden/ 9. Grosch. 8. pf.

### Ein silberne Krone.

Böhmischer wehrung/ 24. Batzen/ thut anderthalben Gulden/ 6. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/ 32. groschen/ thut 1. Gulden/ 11. Groschen.

### Die Francken vnd Real.

Böhmischer wehrung/ 9. Batzen thut ein halben gulden/ 6. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/ thut 12. Groschen.

### Franckreichische dicke Pfening.

Böhmischer wehrung/ 6. vnd ein halben Batzen/ thut 26. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/ 8. Groschen/ 8. pfening.

### Lothringische oder Cardinal dicke Pfening.

Böhmischer wehrung/ 5. vnd ein halben Batzen/ thut 22. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/ 7. Groschen/ 4. pfening.

### Reichs Zehenkreuzer vnd alte Schreckenberger mit dem Engel.

Böhmischer wehrung/ 3. Batzen/ thut 12. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/ 4 Groschen.

Fünff

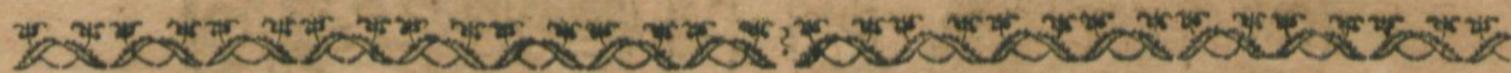


### Fünff Pauliner oder Bononier.

Böhmischer wehrung / 15. Batzen / thut 1. Gulden.  
Meißnischer wehrung / 20. Groschen.

### Ein Schaffhäuser.

Böhmischer wehrung / 2. Batzen / 3. Kreuzer / Thut 11. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung / 3. Groschen / 8. pfenning.

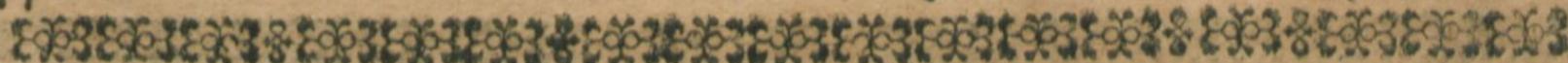


**N**ad ob wol der ganze unvorschlagent richtige Reichsthaler / auff 21. Batzen Böhmischer / vñ 28. Silbergroschen Meißnischer wehrung erhöhet / So bleibet es doch in gemeinen vnd täglichen zahlungen dabey nochmals / daß 18. Batzen Böhmischer / vnd 24. Groschen Meißnischer wehrung einen Zalthaler machen / Gleichfals so ein Reichsgulden dieser Ordnung nach hinfüro nicht mit 20. Silbergroschen / wie eingeschlichen / sondern mit 21. Silbergroschen bezahlet werden.

Nach dem aber etliche Thalersorten / jetzt in diesem Kreisse leufftig / welche des heiligen Reichs Schrot vnd Korn nit gemeß / als können auch dieselben den vollkommenen ganzen Reichsthalern nicht gleich geachtet / noch außgegeben werden / sondern es sollen nach verzeichnete Thalersorten allesampt gelten / wie folget :

b

Hollän-



Holländische Thaler.

Böhmischer wehrung/ 78. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/ 26. Groschen.

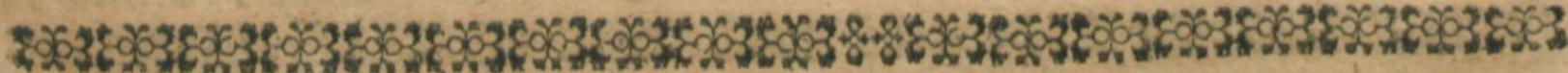


Seeländische Thaler.

Böhmischer wehrung/ 78. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/ 26. Groschen.



Sieben=



Siebenbürgische Thaler.

Böhmischer wehrung / 78. Kreuzer.  
Meißnische wehrung / 26. Groschen.



Hispanische Thaler.

Böhmischer wehrung / 78. Kreuzer.  
Meißnische wehrung / 26. Groschen.



b ij

Belle

Gellerische Thaler.

Böhmischer wehrung / 78 Kreuzer.  
Meißnische wehrung / 26 Groschen.



Gellerische Thaler.

Böhmischer wehrung / 78. Kreuzer.  
Meißnische wehrung / 26. Groschen.



West

Westfälische Thaler.

Böhmischer wehrung / 78. Kreuzer.

Meißnischer wehrung / 26. Groschen.



Seeländische Thaler.

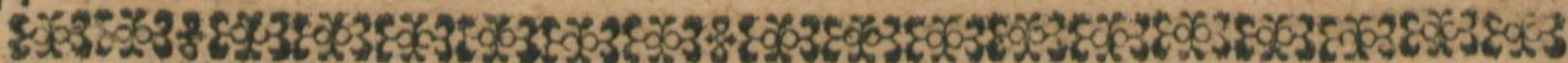
Böhmischer wehrung / 78. Kreuzer.

Meißnischer wehrung / 26. Groschen.



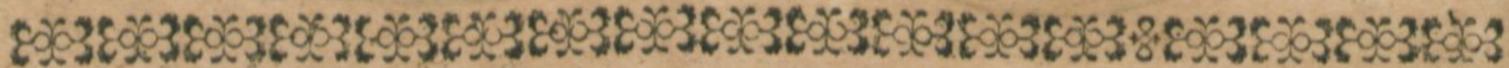
b iij

Westfri-



Westfrisische Thaler.

Böhmischer wehrung / 78. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung / 26. Groschen.



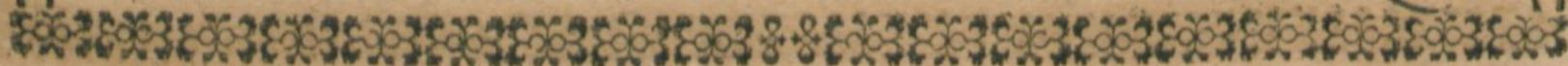
Nachfolgende Thaler aber sollen hinfüro höher  
nicht / denn nach ihrem vnterschiedlichem werth /  
wie hierunten verzeichnet / außgegeben werden / als :

Mantuanische Thaler.

Böhmischer wehrung / 57. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung / 19. Groschen.



S. Quiri-



S. Quirinus Prot. Thaler.

Böhmischer wehrung/ 36. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/ 12. Groschen.

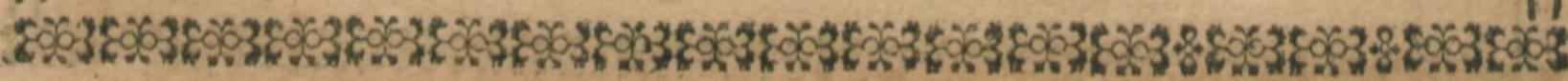


Francisci Principis de Messera Thaler.

Böhmischer wehrung/ 57. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung/ 19. Groschen.



Der



Der Vnirten Provincien im Niderlande /  
Thaler:

Böhmischer wehrung / 54. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung / 18. Groschen.



Böhmischer wehrung / 34. Kreuzer.  
Meißnischer wehrung / 11. Groschen / 4. pfen.



Dis





Herrn Keingraffen Johann vnd Adolff  
zwo Sorten ohne Jahrzal.



Herrn Keingraffens Otten / zwo Sorten  
ohne Jahrzal.

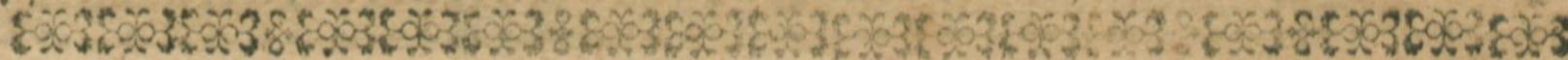


Der H. Grafen von Stoll-  
berg eine Sorte ohne Jahrzal.

Herrn Graff Philipps von Na-  
naw / eine Sorte ohne  
Jahrzal.



Der Herrn Keingraffen in Vormundschaft / fünff Sorten /  
als eine mit der Jahrzal 1607. dann eine 1608.  
vnd zwo ohne Jahrzal.

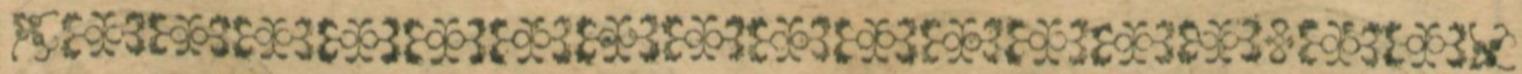




Die Stadt Zürich in Schweiz/  
eine mit der Jahrzal 1609.

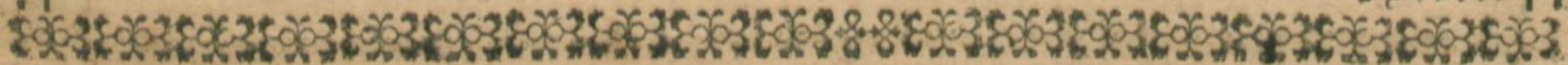


Wender Herrn Grafen von Waldeck vier Sorten/  
drey mit der Jahrzahl 1608/ vnd eine mit 1609.



Es sollen auch nachfolgende Silber vnd  
Apffelgroschen/ als viel zu gering/ auszugeben vnd einzu-  
nemen gantzlich verbotten seyn.

Herrn



Herrn Graff Ersten von  
Schaumburg/ zwo Sorten/ mit  
der Jahrzal 1608. 1609.

Herrn Grafen Simon von der  
Lipp/ 4. Sorten/ mit 1607. 1608. vnd  
1609. vnd eine ohne Jahrzal/  
sind eines Gepregs.



Marschburgische Groschen/ zwo Sorten/ mit der  
Jahrzal 1608. vnd 1609.



Berlische zwo Sorten/ eines  
Gepregs/ mit der Jahrzal 1608.  
vnd 1609.

Gütlische Groschen/ so zu  
Breilfeld gemünzter.



Hildensheimische Groschen/ auff S. Moritzburg/ vnd  
in der Stadt Peine gemünzter.



Polnische drey Sorten / eine mit des Königs Bild vnd Jahr-  
 zahl 1607. dann zwo mit der Kron vnd Jahrzal 1608.  
 auch 1609. zwen eines Gepregs.



Lothringische eine Sorte /  
 ohne Jahrzal.

Churfürst. Trierischer halbe  
 Batzen / eine Sorte ohne  
 Jahrzal.

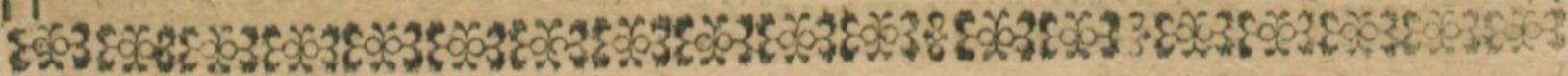


Herrn Graffen Simon von  
 der Lippe / Mariengroschen mit  
 der Jahrzal 1606,

Werbische eine Sorte / mit der  
 Jahrzal 1606.



Herrn



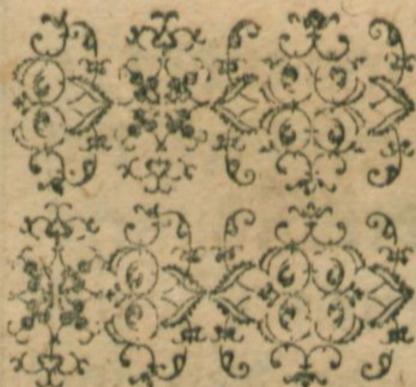
Herrn Herzog von Teschen / eine  
Sorte mit der Jahrzahl / 1607.



Polnische vnd der Stadt  
Braunschweig falsche  
Lamempfenning.



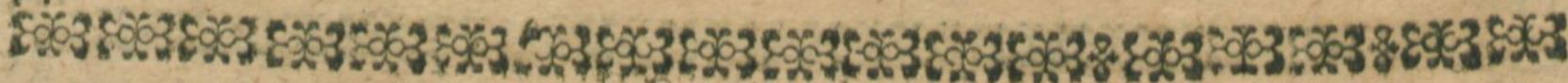
Die Siebenbürgischen vnd andere  
falsche Dürrichen sollen auch nicht  
genommen werden.



Behner / Fünffer / in gleichen die Württenber-  
gischen Groschen / so bishero vor neun Pfennig  
außgeben.

Die Hörnlingspfennig / Kreuz vnd Löwen-  
pfennige / so bishero vor Drey Heller außgeben / sol-  
len gänzlich verboten seyn.

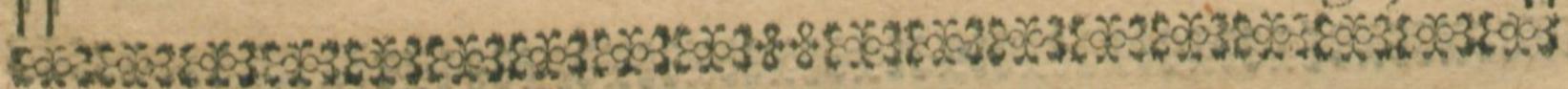
Damit



**M**it aber sich niemandes vberet-  
lens/oder daß er in Schaden geführet wor-  
den/zubeklagen habe/so sol ein jeder/der viel-  
leicht die Münze in höherm werth/als sie jeko gesakt  
vñ angeschlagen/ingenommen haben mag/inner drey  
Monaten nach Dato darauff bedacht seyn/wie er der  
geringen/verbotenen vnd angeschlagenen Münzfor-  
ten/ohne schaden aussere dieses Kreisses sich entschüt-  
ten/vnd derer loß werden möge.

Wann aber außgangs solcher frist jemandes/ei-  
sen wes standes oder ordens er wolle/vberführet/daß  
er mit höher einnehmen vnd außgeben der Münze/o-  
der auch mit einschleiffung der verbotenen Sorten  
solcher Ordnung zuwider gehandelt/wider den oder  
dieselben sollen nicht allein alle in den Reichs Abschie-  
den/vnd der Münzordnung gesetzten straffen/wirekli-  
chen exequiret, sondern auch alle höher außgezalten  
Münzsorten confisciret, vnd do er mehr den einsten/  
solch Gebot vbertreten/oder sonst die Summa/so  
er außgeben/wichtig/arbitrariè vnd nach beschaf-  
fenheit der Verbrechen/an Leib vnd Gut/ohne an-  
sehunge der Person/vnnachlassigen gestrafft werden.

Es sol aber diese Verordnung/anders vnd län-  
ger nicht/als bis die Röm. Keyf. Majest. vnser aller-  
gnedigster Keyser vnd Herr/mit des heiligen Reichs  
Chur:



Chur: Fürsten vnd Ständen einer allgemeinen durchgehenden vnd vor lengst gewünschten verbesserung / in diesem ganz beschwerlichen Münzwesen sich vereinigen möchte / wehren / auch in allwege den vorigen Reichs Constitutionen / MünzEdicten vnd Ordnungen vnnachtheilig seyn.

Befehlen demnach hiermit allen Obrigkeiten / Insonderheit vnsern Handelsstädten / vnd wollen / daß sie diß vnser offen Edict an gewöhnlichen stellen anschlagen / vnd fleissiges auffsehen haben / damit demselben in allen Puncten vnd Artickeln gehorsamlichen / bey vnnachlessiger vnserer Straff gelebet / vnd nachgesetzt werde / Daran geschicht vnser ernste meinung. Datum Dresden / den 1. Aprilis, Anno 1610.



Leipzig / Gedruckt durch Valentin Im Ende.

Im Jahr / M. DC. X.

b



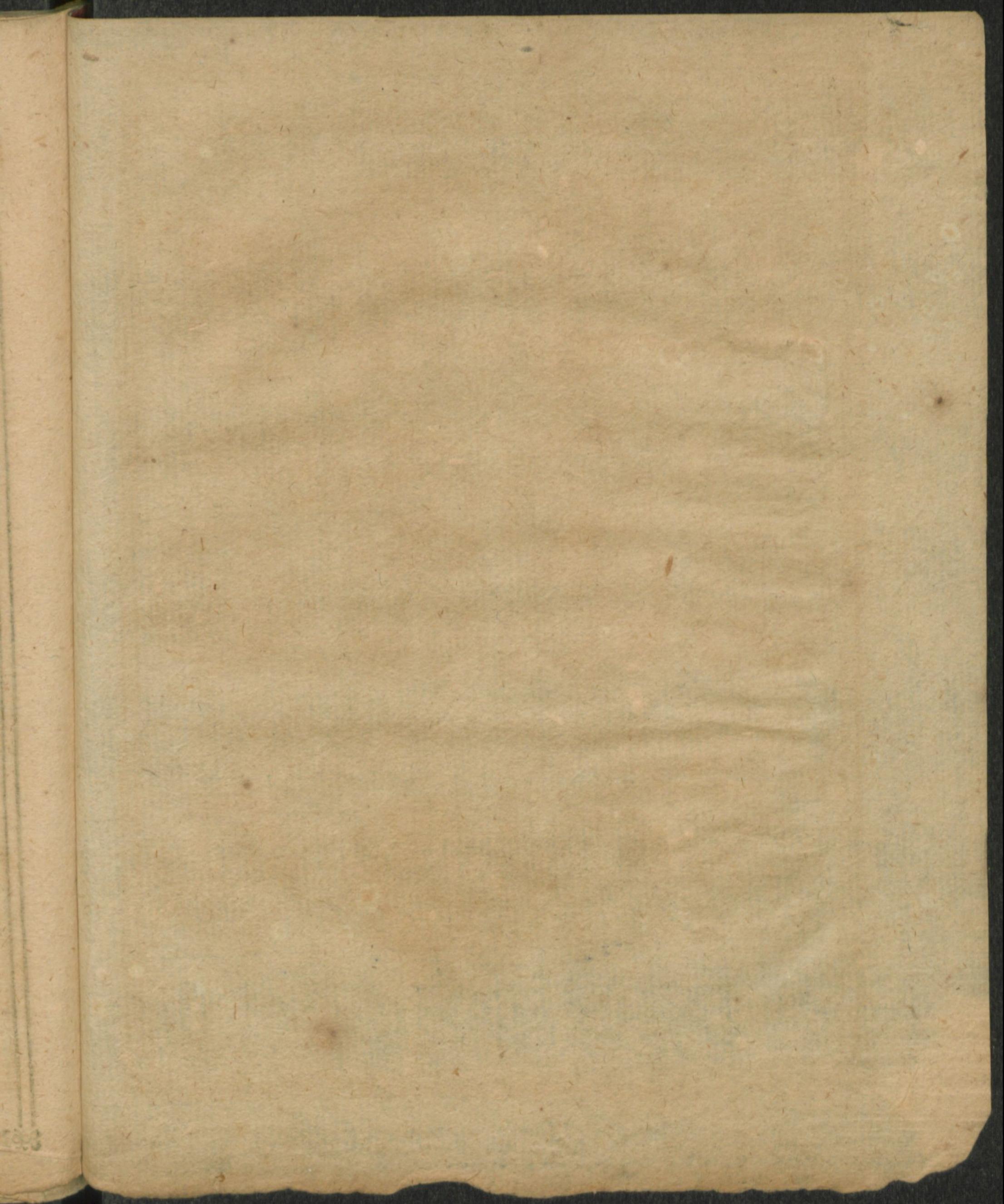
Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin document. The text is arranged in several lines within a rectangular border. The ink is dark and the script is dense and formal.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a reference to a specific document or location.

In Joh. M. DC. X.





QK 97 2089 a

5

1077

M. C.



QR 178. 14

Handwritten text at the top of the manuscript page.

**H**ochg  
Herrn/He  
gen zu Sach  
marschaln v  
Ma

Und den  
Fürsten vnd N  
münd  
Herzogen zu

Wie hinf  
berne Münz  
Auch n

VERBODEN TOEGANG  
BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALE)  
ZEL

Ben

Handwritten text at the top of the manuscript page.

**H**errn

vnd  
/Hertzo  
eichs Erzh  
üringen/  
u

gebornen  
uch in Vor=  
rn/  
üringen/

nd Sil=  
rden solle/  
bge

BIBLIOTHECA  
ONICAVIANA

Vf  
2089a

1650

